

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für Landwirtschaft und alle anderen Stände des Wilsdruffer Bezirks

Das 'Wilsdruffer Tageblatt' erscheint wochentlich nach 4 Uhr. Besondere monatliche Hefen sind bei Postbestellung 1.20 RM. zuzüglich. Besondere Einzelnummern 10 Pf. Alle Bestellungen, Bestellungen, unter Zusendung von Reichsmark-Scheinen zu jeder Zeit. Die Redaktion ist in Wilsdruff, Marktstraße 10. Die Druckerei ist in Wilsdruff, Marktstraße 10. Die Redaktion ist in Wilsdruff, Marktstraße 10.



Abbestellungspreis laut entgeltlicher Verteilung Nr. 2 - 1.1.22 - 25 Rps. - Besondere Einzelnummern sind nach Rücksicht der Redaktion zu best. Die Redaktion ist in Wilsdruff, Marktstraße 10. Fernsprecher: Amt Wilsdruff 206.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen und des Stadtrats zu Wilsdruff behördlicherseits bestimmte Blatt und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts Wilsdruff, des Finanzamts Rossen sowie des Forstrentamts Tharandt.

Nr. 283 - 95. Jahrgang Drahtanschrift: 'Tageblatt' Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2940 Freitag, den 4. Dezember 1936

Bereinheitlichung der Realsteuern. Statt 16 Grundsteuer- und Gewerbesteuerergesetze eins

Die Gemeinden übernehmen Lasten und Aufgaben der Länder

Der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Reinhardt gab vor Pressevertretern einen Überblick über die Realsteuerreform. Die Realsteuern sind bisher Steuerquellen der Länder, der Gemeinden und in einigen Ländern, so zum Beispiel in Bayern und in Thüringen, auch der Gemeindeverbände gewesen. Es gab überall im Reichgebiet eine Grundsteuer und eine Gewerbesteuer, es gab aber keine einheitliche reichsgesetzliche Grundlage. Die gesetzliche Regelung bestand für jede der beiden Steuern in sechzehn verschiedenen Landesgesetzen. Aus der Verschiedenheit des Realsteuerrechts ergab sich eine Verschiedenheit in der Art und in der Höhe der Belastung. In dieser Verschiedenheit lag die Verschiedenheit in der Höhe der gemeindlichen Zuschläge.

Durch die Realsteuerreform vom 1. Dezember 1936, so erklärte der Staatssekretär, sind die sechzehn Landesgesetze abgelöst worden durch ein Reichsgesetz. Die sechzehn Grundsteuergesetze, die im Deutschen Reich vorhanden gewesen sind, werden abgelöst durch ein Grundsteuergesetz, und die sechzehn Gewerbesteuerergesetze durch ein Gewerbesteuerergesetz. An die Stelle von zweiundsechzig Realsteuergesetzen treten zwei Realsteuergesetze. Diese Vereinheitlichung ist zugleich eine sehr bedeutende Vereinfachung des deutschen Steuerwesens.

Den Reichsgesetzen vom 1. Dezember 1936 gemäß sind zur Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer im gesamten Reichsgebiet nur noch die Gemeinden berechtigt.

Die Grundsteuer und die Gewerbesteuer sind nach Inkrafttreten der neuen Steuerergesetze nicht mehr staatliche Steuern, zu denen die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschläge erheben, sondern einzig und allein Gemeindesteuern. Abgrenzende Zuschläge dazu werden nicht mehr erhoben.

Verlagerung der Steuerquellen zugunsten der Gemeinden

Die Erklärung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zu reinen Gemeindesteuern bedeutet eine Verlagerung der unmittelbaren Steuerquellen zugunsten der Gemeinden. Das Ergebnis besteht darin, daß in den Haushalten der Gemeinden die Realsteuereinnahmen um die Kosten steigen, die in den Haushalten der Länder und der Gemeindeverbände an Realsteuereinnahmen verschwinden, und daß demgemäß die Gesamteinnahmen der Gemeinden steigen und die Gesamteinnahmen der Länder und in einigen Ländern auch der Gemeindeverbände sinken.

Diese Umverteilung der Einnahmequellen bedingt eine entsprechende Neugestaltung der Lastenverteilung und Aufgabenteilung zwischen Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden.

Es müssen Lasten und Aufgaben von den Ländern auf die Gemeinden übertragen werden.

Die Maßnahmen, die durch die einzelnen Länder zu treffen sein werden, werden verschieden sein. Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern werden Grundsätze aufstellen, nach denen die Neugestaltung vorzunehmen sein wird. Diese Grundsätze werden darauf abgestellt sein, den Gemeinden einheitlich für das ganze Reich diejenigen Aufgaben zuzuteilen, die sie nach ihrem neuen erhöhten Steueraufkommen tragen können und die auch ihrer Art gemäß in den Aufgabebereich der Gemeinden gehören.

Außerdem ist eine Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich, und zwar in der Weise, daß die Anteile der Gemeinden an den Reichsteuereinzuführungen neu geregelt werden.

Die Neuordnung muß bis zum 1. April 1938 durchgeführt sein.

Künftig nur noch Reichs- und Gemeindesteuern

Die Länder und Gemeindeverbände werden nach Inkrafttreten der Gesetze vom 1. Dezember 1936 über eigene Realsteuerquellen nicht mehr verfügen. Das Ziel für die Zukunft ist, daß es nur noch Reichsteuern und Gemeindesteuern gibt. Die Einnahmen der Länder werden im wesentlichen nur noch in Anteilen an den Reichsteuern und demgemäß in Reichsüberweisungen bestehen.

Die Gemeindeverbände können ihren Finanzbedarf auch durch Umlagen auf die ihnen zugehörigen Gemeinden (und Gemeindeverbände) decken.

Die Haupteinnahmequellen der Gemeinden wer-

den die Grundsteuern und die Gewerbesteuern sein. Die Grundsteuer als krisensichere, gleichmäßig fließende Quelle macht die Gemeinden fähig, die gleichbleibenden Lasten zu tragen. Die Gewerbesteuer gibt ihnen die Mittel, die besonderen Aufwendungen zu leisten, die Industrie, Gewerbe und Handwerk in ihren Lebensverhältnissen bedingen.

Sobald die Vereinheitlichungen und Vereinfachungen und Neugestaltungen, die durch die Steuerreformergesetze vom 1. Dezember 1936 vorgeschrieben sind, durchgeführt sein werden, wird die Voraussetzung für die abschließende Neugestaltung und Vereinfachung des Reiches gegeben sein.

Aufgabenteilung zwischen Gemeinde und Finanzamt.

Das Verfahren bis einschließlich der Festsetzung der Steuerermehrbeträge obliegt den Finanzämtern. Nach Mitteilung der Steuerermehrbeträge an die steuerberechtigten Gemeinde ist alles Weitere im wesentlichen Sache der Gemeinde. Die Steuer wird nach einem Hundertsatz des Steuerermehrbetrages bemessen. Dieser Hundertsatz heißt Hebesatz. Die Höhe des Hebesatzes für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer ist durch die einzelnen Gemeinde zu bestimmen. Er kann für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer verschieden hoch sein. Sobald die Gemeinde den Hebesatz beschlossen und die Steuerermehrbeträge durch das Finanzamt mitgeteilt erhalten hat, legt sie die Steuer fest. Die Einklassierung dieser Steuer und die Bearbeitung von Anträgen auf Erlaß, Stundung und Niederschlagung ist Sache der Gemeinde. Die Verteilung der Aufgabengebiete zwischen Finanzämtern muß bis spätestens 1. April 1940 einheitlich durchgeführt sein.

Begrenzung der Hebesätze nach oben

Die einzelne Gemeinde darf die Realsteuerreform nicht zum Anlaß nehmen, eine Erhöhung ihrer Realsteuern durchzuführen.

Die neue Gewerbesteuer wird mit Wirkung ab 1. April 1937, die neue Grundsteuer mit Wirkung ab 1. April 1938 erhoben.

Den Gemeinden ist vorgeschrieben, die Hebesätze so zu bemessen, daß sich kein höheres Einkommen ergibt, als sich bei Aufrechterhaltung des bisherigen Rechts und der bisherigen Hebesätze ergeben würde. Diese ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften stellen eine Begrenzung der Hebesätze nach oben dar. Es wird durch diese Begrenzung verhindert, daß mit der Einführung der neuen Realsteuergesetze eine Steuererhöhung verbunden wird. Sollte sich im Laufe des Rechnungsjahres ergeben, daß das Einkommen höher oder niedriger ausfällt als bei der Festsetzung des Hebesatzes angenommen, so kann der Hebesatz für die einzelne Steuer im Laufe des Rechnungsjahres einmal geändert werden.

Es wird sich bei der Grundsteuer innerhalb der einzelnen Gemeinde das folgende Bild ergeben: Ein Teil der Steuerpflichtigen wird nicht wesentlich mehr oder weniger zu entrichten haben als bisher. Ein Teil dagegen wird wesentlich mehr, ein anderer Teil wesentlich weniger zu entrichten haben. In den Fällen wesentlicher Veränderung der Belastung nach oben oder nach unten handelt es sich um die Verwirklichung des Grundgesetzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Die Ungleichmäßigkeit der Besteuerung wird durch das neue Grundsteuergesetz beseitigt, und zwar dadurch, daß einheitliche Besteuerungsgrundlagen für das gesamte Reichsgebiet der nach dem Reichsbewertungsgesetz zuletzt festgestellte Einheitswert ist.

Die Verknüpfung der Grundsteuer mit der Einheitsbewertung ist das Kernstück der Vereinheitlichung des Grundsteuerrechts.

Die Voraussetzung für die Verwirklichung des Grundgesetzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Gewerbeertrag, Kapital und Lohnsumme Besteuerungsgrundlagen für Gewerbesteuer

Die Erfahrung lehrt, daß für die Gewerbesteuer eine einzige Besteuerungsgrundlage nicht ausreicht. Würde die Gewerbesteuer nur auf den Gewerbeertrag abgestellt, so würde die Steuer so konjunkturs- und krisensensibel werden, daß in die Gemeindefinanzen eine gewisse Ungleichmäßigkeit und Unsicherheit hineingetragen werden würde.

Die Gewerbesteuerreform sieht mehrere Besteuerungsgrundlagen vor.

Die zwölfjährige Schulzeit wird durchgeführt.

Rede des Reichserziehungsministers.

Berlin, 4. Dezember. Reichserziehungsminister Kauff hat vor kurzem angekündigt, daß die Neuordnung des höheren Schulwesens die zwölfjährige Schulzeit einführen wird. Da aber die Verlängerung der Dienstzeit beim Meer für die jetzigen Jahrgänge eine sofortige Neuregelung der Ausbildungszeit erfordert und der Erfolg der Arbeitslosigkeit des nationalsozialistischen Staates sich bereits dahin auswirkt, daß in vielen akademischen Berufen ein erheblicher Nachwuchsbefehl eingetreten ist, hat der Reichserziehungsminister durch Erlaß vom 30. November 1936 angeordnet, daß die jetzigen Schüler der Unterprima der höheren Schulen für Jungen bereits am Schluß dieses Schuljahres die Reifeprüfung ablegen und zwar in der Woche vom 15. bis 20. März 1937. Dabei fällt die schriftliche Prüfung fort.

In einigen wichtigen Fächern ist mit den Unterprimanern auch der Lehrstoff der Oberprima in den wesentlichen Grundzügen bis zum Schluß des Schuljahres zu erarbeiten. Die erforderliche Zeit wird durch verschiedene Einzelmaßnahmen gewonnen. Um einer Überlastung der Lehrer und Schüler vorzubeugen, hat der Stellvertreter des Ministers veranlaßt, daß sie vom Dienst in der Partei und ihren Wiederrufen bis zum Ende des Schuljahres sofort befreit werden.

Für die nachrückenden Klassen werden Übergangsmassnahmen getroffen. Die jetzigen Oberprimaner werden bereits Ostern 1938 die Reifeprüfung ablegen. Auch für die Schüler der jetzigen Oberprima, die in der Woche vom 1. bis 6. Febr. 1937 die Reifeprüfung ablegen, fällt die schriftliche Prüfung fort. Durch diese Anordnungen, die naturgemäß den Charakter von Übergangsmassnahmen tragen müssen, wird die zwölfjährige Schulzeit mit sofortiger Wirkung praktisch durchgeführt.

Dadurch tritt für den Steuerpflichtigen bis zu einem gewissen Grad ein innerer Ausgleich ein. Für die Gemeinden als Steuergläubiger bietet die Anwendung einen gewissen Schutz gegen Konjunkturschwankungen. Es sind als Besteuerungsgrundlagen nebeneinander Gewerbeertrag, Gewerbelohn und Lohnsumme vorgesehen. Es wird unter Verwendung von Mehrzahlen je ein Steuerermehrbetrag für den Gewerbeertrag und für das Gewerbelohn ermittelt. Aus diesen beiden Steuerermehrbeträgen wird durch Zusammenrechnung ein einheitlicher Mehrbetrag gebildet. Auf diesen einheitlichen Mehrbetrag wird der durch die Gemeinde zu beschließende Hebesatz angewendet. Die Festsetzung des einheitlichen Steuerermehrbetrags ist Sache des Finanzamts, die Festsetzung des Hebesatzes und alles daran sich anschließende ist Sache der Gemeinde. Neben Gewerbeertrag und Gewerbelohn kann die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage gewählt werden.

Eine Verknüpfung der Lohnsumme mit dem Gewerbeertrag und dem Gewerbelohn ist nicht vorgesehen. Die Lohnsummensteuer soll aber im Hinblick auf ihre arbeitsmarktpolitische Bedeutung nur mit Zustimmung der obersten Gemeindeaufsichtsbehörde erhoben werden können.

Wie werden die Steuern errechnet?

Besteuerungsgrundlage ist bei der Grundsteuer der Einheitswert. Die allgemeine Steuerermehrzahl beträgt 10 v. H. (§ 12 Absatz 1 GrStG.). Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern für einzelne Gruppen von Steuergegenständen niedrigere Mehrzahlen bestimmen (§ 12 Absatz 2 GrStG.). Bei der Festsetzung niedrigerer Mehrzahlen ist insbesondere an die kleinen Landwirte und an den Bauernbesitz gedacht. Aus der Anwendung der Steuerermehrzahl auf die Besteuerungsgrundlage (auf den Einheitswert) ergibt sich der Steuerermehrbetrag (§ 11 GrStG.). Auf diesen Steuerermehrbetrag, den das Finanzamt festsetzt und der Gemeinde mitteilt, ist der durch die Gemeinde zu beschließende Hebesatz anzuwenden. Das Ergebnis davon ist der Zahresbetrag der Grundsteuer.

Besteuerungsgrundlage sind bei der Gewerbesteuer in jedem Fall der Gewerbeertrag und das Gewerbelohn. Die Steuerermehrzahl für den Gewerbeertrag ist bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften gleichmäßig